

Einwohnergemeinde Zäziwil



Verordnung öffentliche Sicherheit

vom 15. November 2017
Rechtsetzung per 1. Januar 2018

Inhaltsverzeichnis

I.	Feuerwehr, Aufgaben, Dienstleistung, Kompetenzen	03
II.	Feuerwehr; Organisation und Bestand	06
III.	Finanzen	
	1. Feuerwehr-Ersatzabgabe	07
	2. Sold und Entschädigung	07
	3. Bussen	07
	4. Gebühren und Verrechnung	08
	5. Finanzhaushaltführung	08
	6. Kontrollführung	08
IV.	Versicherung	09
V.	Schlussbestimmungen	09
	ANHANG I Entschädigungen, Sold, Auslagenersatz	11
	ANHANG II Beförderungsgrundsätze und Organisation	13
	ANHANG III vom aktiven Feuerwehrdienst befreite Personen mit amtlichen Funktionen	14

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Zäziwil erlässt in Anwendung von Art. 7 Absatz 3 des Reglements öffentliche Sicherheit vom 15. November 2017 folgende

Verordnung öffentliche Sicherheit

*Für Funktions- und Ämterbezeichnungen wird nachfolgend die männliche Form verwendet;
Sie gelten in gleicher Weise für Personen beiderlei Geschlechts.*

I. Feuerwehr; Aufgaben, Dienstleistung, Kompetenzen

Zweck	<p>Art. 1 Diese Verordnung regelt gestützt auf Artikel 7 Absatz 3 des Reglements öffentliche Sicherheit</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Organisationsstruktur der Feuerwehr (Gliederung, Bestand)b) den Feuerwehrdienst bei Übungen und Einsätzenc) die Höhe der Feuerwehr-Ersatzbeiträged) die Bussen im Feuerwehr-Übungsdienste) den Sold und die Entschädigungenf) die Gebühren für entschädigungspflichtige Hilfeleistungeng) die Benützung von Einrichtungen, Geräten und Materialien
Persönliche Dienstleistung	<p>Art. 2 Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten. Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.</p>
Ärztlicher Befund	<p>Art. 3 Personen, die wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung ein Gesuch um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst stellen, weisen im Zweifelsfall ihre Dienstuntauglichkeit mit Arztzeugnis nach.</p>
Weiterbildung	<p>Art. 4 Feuerwehrangehörige können zur Weiterausbildung und zur Übernahme von Kaderfunktionen verpflichtet werden. Sie haben die dafür notwendigen Kurse und Übungen zu absolvieren und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.</p>
Übungsplan und Übungsdaten	<p>Art. 5 Der Übungsplan mit den Übungsdaten ist allen Angehörigen der Feuerwehr mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit zuzustellen. Der Übungsplan gilt als Aufgebot.</p>
Obligatorium und Entschuldigungen	<p>Art. 6 ¹ Der Besuch der Übungen ist obligatorisch.</p> <p>² Entschuldigungen sind rechtzeitig – in nicht voraussehbaren Fällen innert 3 Tagen nach der Übung – schriftlich oder in elektronischer Form (E-Mail) beim Fourier einzureichen.</p>

- ³ Als Entschuldigungsgründe werden anerkannt:
- a) Krankheit oder Unfall
 - b) Schwere Erkrankung oder Todesfall in der nahen Familie in direkter Linie
 - c) Schwangerschaft und Niederkunft
 - d) Begründete Ortsabwesenheit (wie Militär- und Zivilschutzdienst, durch den Arbeitgeber bescheinigte beruflich bedingte Ortsabwesenheit bzw. bestätigte Schicht- oder Überzeitarbeit, belegbare Ferienabwesenheit
 - e) Andere wichtige Gründe (Notfälle aller Art).

⁴ Versäumte Übungen sind nachzuholen, sofern gemäss Übungsprogramm eine Möglichkeit dazu besteht.

⁵ Feuerwehrangehörige, welche Übungen unentschuldigt fernbleiben oder deren Entschuldigungen für Absenzen vom Feuerwehrstab nicht anerkannt werden, können, insofern diese die versäumte Übung nicht nachholen, mit Busse bestraft werden (Artikel 17).

Sold/
Entschädigungen

Art. 7

¹ Die Angehörigen der Feuerwehr haben für ihre Dienstleistung grundsätzlich Anspruch auf Sold und Entschädigungen.

² Die Soldansätze für den Übungsdienst und den Ernstfalleinsatz sowie die Entschädigungen der Feuerwehrangehörigen sind im Anhang I geregelt.

Inanspruchnahme von
Eigentum Dritter

Art. 8

¹ Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.

² Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümer vorgängig zu orientieren.

Organisation

Art. 9

¹ Die Feuerwehr gliedert sich in:

- a) Kommando
- b) Feuerwehrstab
- c) Löschzüge
- d) Fachdienste

² Dem Stab gehören an:

- a) Kommandant
- b) Kommandant Stellvertreter
- c) Ausbildungsverantwortlicher
- d) Zugführer des Löschzuges (Offiziere)
- e) Fourier (Beisitzer, nicht stimmberechtigt)
- f) Ressortvorsteher Gemeinderat

Kommando

Art. 10

¹ Dem Feuerwehrkommandanten respektive dem Einsatzleiter steht unter Einräumen der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu.

² Ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren; diese dürfen den Schadenplatz ohne seine Erlaubnis nicht verlassen.

³ Sobald bei einem Öl-, Chemie- oder Strahlenereignis oder bei Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunneln der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt der speziell ausgebildete Einsatzleiter das Kommando.

Feuerwehrkommandant

Art. 11

Der Feuerwehrkommandant

- a) führt die Feuerwehr und deren Stab und stellt die ständige personelle, materielle und infrastrukturelle Einsatzbereitschaft der Feuerwehr sicher,
- b) trifft geeignete planerische und organisatorische Massnahmen, damit die Feuerwehr ihren Leistungsauftrag gemäss den Bestimmungen des Reglements öffentliche Sicherheit sowie nach den Vorgaben der Gebäudeversicherung Bern nachhaltig erfüllen kann,
- c) vertritt die Feuerwehr gegen aussen, gemäss Kompetenzenregelung und/oder in Absprache mit dem Ressortvorsteher Gemeinderat,
- d) übernimmt im Ereignisfall in der Regel die Einsatzführung oder delegiert diese Aufgabe an einen Einsatzleiter,
- e) überwacht die Einhaltung von (Dienst-)Vorschriften und Reglementen in seinem Zuständigkeitsbereich; trifft bei Bedarf Massnahmen zur Steuerung,
- f) plant und überwacht die Übungstätigkeit der Feuerwehr sowie die Aus- und Weiterbildung der Feuerwehrangehörigen in Zusammenarbeit mit dem Stab und stellt die fristgerechte Anmeldung der Feuerwehrangehörigen für Feuerwehraus- und Weiterbildungskurse bei Dritten sicher,
- g) unterstützt das Feuerwehrkader bei der operativen Umsetzung der Übungstätigkeit sowie bei der internen Aus- und Weiterbildung der Feuerwehrangehörigen,
- h) stellt die Budgetierung von notwendigen Beschaffungen von Einrichtungen, Fahrzeugen, Material und Geräten und der persönlichen Ausrüstung sicher,
- i) überwacht die Einhaltung der Budgetvorgaben und der bewilligten Ausgabenkredite,
- j) entscheidet basierend auf den vom Feuerwehrstab festgelegten Grundsätzen über die Verwendung von Material und Geräten sowie die persönliche Ausrüstung zu öffentlichen und privaten Zwecken,
- k) berät aus feuerwehrtechnischer Sicht die zuständigen Behörden und Verwaltungsstellen bei der Beurteilung und Genehmigung von Baugesuchen,
- l) ist befugt, gegen Feuerwehrangehörige Verweise auszusprechen oder sie vom Übungsort oder der Einsatzstelle zu verweisen, wenn diese in grober Weise Vorschriften missachten oder sich undiszipliniert verhalten,
- m) pflegt eine einvernehmliche und konstruktive Zusammenarbeit mit den Instanzen sowie den Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes,
- n) arbeitet eng mit dem Fourier zusammen; definiert ergänzend zu den Vorgaben der Gebäudeversicherung Bern die administrative Führung und das Kontrollwesen im Bereich Feuerwehr.

Art. 12

Der Feuerwehrstab

- a) bereitet Ausführungsbeschlüsse zu dieser Verordnung vor,
- b) berät und unterstützt den Feuerwehrkommandanten in allen Belangen (Art. 11) und stellt bei der zuständigen Entscheidungsbehörde die entsprechenden Anträge, soweit er nicht selber zuständig ist,
- c) unterbreitet dem Gemeinderat namentlich die Wahlvorschläge für die Ernennung des Kommandanten und dessen Stellvertreter,
- d) ernennt und entlässt höhere Unteroffiziere, Unteroffiziere, Offiziere und Fachspezialisten und entscheidet über deren Unterstellung unter die Ersatzabgabepflicht,
- e) entlässt ungeeignete Feuerwehrpflichtige (Mannschaft) und entscheidet über deren Unterstellung unter die Ersatzabgabepflicht,
- f) legt fest, welche Feuerwehrangehörigen Aus- und Weiterbildungskurse zu besuchen haben,
- g) entscheidet betreffend die Einteilung bzw. die Befreiung von neuen Feuerwehrpflichtigen und Zuzügern in den bzw. vom aktiven Feuerwehrdienst,
- h) entscheidet über die Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b-e des Reglements öffentliche Sicherheit,
- i) beurteilt und entscheidet über Dispensationsgesuche und Entschuldigungen und setzt in diesem Zusammenhang im Rahmen der vom Gemeinderat festgelegten Bussenordnung allfällige Bussen fest. Die formell richtige Eröffnung der Bussen erfolgt durch die Gemeindeverwaltung,
- j) verabschiedet unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Feuerwehrinspektor das vom Feuerwehrkommandanten vorgelegte Jahresprogramm der Feuerwehr,
- k) verabschiedet zuhanden des Gemeinderates das Budget der Feuerwehr,
- l) legt in Abstimmung mit dem Ressortvorsteher Gemeinderat die Inhalte und die Form der Öffentlichkeitsarbeit fest,
- m) die Protokollführung im Feuerwehrstab stellt der Fourier sicher; eine Kopie des Protokolls ist dem Geschäftsleiter zuhanden des Gemeinderates zuzustellen.

II. Feuerwehr; Organisation und Bestand

Minimalbestand

Art. 13

Der Bestand der Feuerwehr richtet sich grundsätzlich nach den kantonalen Vorgaben¹. Der Minimalbestand kann auf Antrag des Feuerwehrstabes durch den Gemeinderat angepasst werden.

Kaderplanung

Art. 14

¹ Damit die Kader- und Fachspezialisten besetzt werden können, sind geeignete Feuerwehrangehörige in Kader-, Fachdienstkader und Fachdienstkursen rechtzeitig aus- und weiterzubilden und durch den Feuerwehrstab für die Übernahme der vorgesehenen Funktion zu motivieren.

¹ Feuerwehrweisungen der Gebäudeversicherung Bern, Anhang 3 „Weisungen für Personalbestand und Ausbildung

² Zur Sicherstellung eines angemessenen Ausbildungsstandes und der Flexibilität bei der Nachfolgeplanung sind Kader und Fachdienstkader nach Möglichkeit und Bedarf jeweils eine Stufe höher auszubilden, als dies die vorgesehene Funktion erfordern würde.

³ Ein erfolgreich absolvierter Kursbesuch gibt kein automatisches Anrecht auf eine Beförderung in den nächsthöheren Grad oder in eine andere Funktion.

III. Finanzen

1. *Feuerwehr-Ersatzabgabe*

Grundsatz

Art. 15

¹ Gestützt auf die Bestimmungen gemäss Art. 21 des Reglements öffentliche Sicherheit legt der Gemeinderat jährlich den Prozentsatz, welcher für die Bemessung der Feuerwehr-Ersatzabgabe auf der einfachen Steuer auf Einkommen und Vermögen massgebend ist, fest.

² Die Ersatzabgabe bemisst sich wie folgt:

- a) Der Prozentsatz beträgt 19% der einfachen Steuer
- b) Die minimale Ersatzabgabe beträgt Fr. 50.00
- c) Die maximale Ersatzabgabe beträgt Fr. 450.00

³ Die Feuerwehr-Ersatzabgabe wird durch die Gemeindeverwaltung resp. kantonale Verwaltung erhoben. Der Fourier meldet der Verwaltung jene Personen, die aufgrund der Bestimmungen des Reglements öffentliche Sicherheit keine oder nur eine reduzierte Feuerwehr-Ersatzabgabe zu entrichten haben.

2. *Sold und Entschädigung*

Grundsatz

Art. 16

¹ Für alle Feuerwehrangehörigen gelten einheitliche Soldansätze. Es wird zwischen Übungs- und Einsatzsold unterschieden.

² Für bezeichnete Kader- und Spezialistenfunktionen werden Pauschal- oder Stundenentschädigungen ausgerichtet.

³ Die Soldansätze sowie die Pauschal- und Stundenentschädigungen sind im Anhang I zu dieser Verordnung geregelt.

3. *Bussen*

Bussen

Art. 17

¹ Gemäss den Bestimmungen des Reglements öffentliche Sicherheit ist der Besuch von Übungen nach Übungsplan obligatorisch, die Entschuldigungsgründe sind abschliessend aufgeführt.

² Für das unentschuldigte Fernbleiben von Übungen, Ausbildungskursen und Inspektionen werden folgende Bussen ausgesprochen (pro Absenz und Kalenderjahr):

- erste unentschuldigte Absenz Fr. 40.00
- zweite unentschuldigte Absenz Fr. 80.00
- dritte unentschuldigte Absenz Fr. 120.00
- vierte und jede weitere unentschuldigte Absenz Fr. 160.00

³ Die Beurteilung von Entschuldigungen sowie die Festsetzung von Bussen wegen unentschuldigter Absenzen obliegen dem Feuerwehrstab.

⁴ Bei wiederholten Verfehlungen (wiederholt unentschuldigte Absenzen und / oder Störungen des Übungsbetriebes im laufenden Jahr sowie im Folgejahr) kann ein Angehöriger der Feuerwehr aus dem aktiven Feuerwehrdienst entlassen werden. Wird ein Feuerwehrangehöriger wegen wiederholter Verfehlungen aus dem Feuerwehrdienst entlassen, kann der Feuerwehrstab gegen den Entlassenen eine Umtriebsentschädigung von Fr. 200.00 zur Bezahlung auferlegen.

⁵ Andere Disziplinarvergehen werden auf Antrag des Feuerwehrstabes durch den Gemeinderat geahndet.

⁶ Das Ausstellen der Bussenverfügung und das Inkasso erfolgt durch die Gemeindeverwaltung aufgrund der Angaben des Feuerwehrstabes.

4. Gebühren und Verrechnung

Art. 18

¹ Die Rechnungsstellung für Dienstleistungen der Feuerwehr erfolgt gestützt auf Artikel 23 + 24 des Reglements öffentliche Sicherheit aufgrund von vorgelegten Einsatzrapporten durch die Verwaltung.

² Es gelangen die Gebührenansätze analog der jeweils aktuellen Feuerwehrweisungen der Gebäudeversicherung zur Anwendung.

5. Finanzhaushaltführung

Feuerwehrrechnung **Art. 19**

¹ Die Rechnung der Feuerwehr bzw. die Spezialfinanzierung ist Bestandteil der Gemeinderechnung.

² Die materielle Kontrolle von Rechnungen an die Feuerwehr erfolgt durch die zuständige Stelle der Feuerwehr.

6. Kontrollführung

E **Art. 20**

¹ Folgende Kontrollen sind rollend zu führen:

- a) Bestandeskontrolle (eingeteilte Feuerwehrpflichtige)
- b) Kurskontrolle über absolvierte Aus- und Weiterbildungen der Feuerwehrangehörigen
- c) Kontrolle über die ärztliche Untersuchung der Feuerwehrangehörigen
- d) Kontrolle über den Übungsbesuch der Feuerwehrangehörigen und das Bussenwesen

- e) Kontrolle über die Material-, Geräte- und Fahrzeugwartung sowie über die Kontrolle der persönlichen Ausrüstung der AdF
- f) Inventar

² Der Kommandant führt die Aufsicht über die geführten Kontrollen.

IV. Versicherungen

Versicherung

Art. 21

Die Gemeinde schliesst im Bereich Feuerwehr folgende Versicherungen ab:

- a) versichert Feuerwehrangehörige beim Schweizerischen Feuerwehrverband (Hilfskasse SFV) gegen allfällige wirtschaftliche Folgen, verursacht durch Unfälle oder Krankheiten, die ihnen bei der Ausübung ihres Dienstes entstehen können und nicht bereits durch gesetzliche Versicherungen (UVG etc.) gedeckt sind.
- b) versichert die Feuerwehrleute für die gesetzliche Haftpflicht,
- c) schliesst für Gebäude, Fahrzeuge und Geräte die üblichen bzw. die vom Gesetzgeber geforderten Sach- und Haftpflichtversicherungen ab,
- d) Allenfalls weitere Versicherungen, die aus der speziellen Aufgabe der Feuerwehr als notwendig und sinnvoll erscheinen.

Die Gemeindeverwaltung (Fachabteilung Finanzen) führt das Versicherungssportefeuille.

V. Schlussbestimmungen

Übergeordnete Vorschriften

Art. 22

Bei Fragen und Belangen, welche in der vorliegenden Verordnung nicht oder ungenügend geregelt sind, werden für die Beurteilung und Regelung diejenigen Grundsätze herangezogen und angewendet, die in den folgenden Erlassen umschrieben sind:

- a) Kantonales Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz FGG
- b) Kantonale Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung FFV
- c) Feuerwehrweisungen der Gebäudeversicherung Bern FWW
- d) Weisungen kantonale Feuerwehraufgaben der Gebäudeversicherung Bern WKAF

Anhänge zur Verordnung

Art. 23

Die folgenden Anhänge bilden Bestandteil der vorliegenden Verordnung:

- Anhang I Entschädigung, Sold, Auslagenersatz
- Anhang II Beförderungsgrundsätze und Organigramm
- Anhang III vom aktiven Feuerwehrdienst befreite Personen (Artikel 17 Reglement öffentliche Sicherheit)

Inkrafttreten

Art. 24 ¹ Diese Verordnung samt ihren Anhängen 1 bis 3 treten per 1. Januar 2018 in Kraft.

Aufhebung bisherigen Rechts ² Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle im Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere die Verordnung öffentliche Sicherheit vom 5. Dezember 2012.

Genehmigung

Der Gemeinderat hat diese Verordnung an seiner Sitzung vom 15. November 2017 beschlossen. Sie tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

GEMEINDERAT ZÄZIWIL

Die Gemeindepräsidentin Der Gemeindeschreiber

Elsa Nyffenegger

Gerhard Gugger

Rechtsetzung/öffentliche Auflage

Die Rechtsetzung der Verordnung wurde im Sinne von Artikel 45 der kantonalen Gemeindeverordnung im Anzeiger vom 30. November 2017 öffentlich bekannt gemacht. Beschwerden sind keine eingegangen.

Der Gemeindeschreiber

Gerhard Gugger
Zäziwil, den 3. Januar 2017

ANHANG I – Entschädigungen, Sold, Auslagenersatz zur Verordnung öffentliche Sicherheit

Jahrespauschalentschädigungen	
Feuerwehrkommandant/in	3'500.00 / Jahr ⁽¹⁾
Vizekommandant/in	2'000.00 / Jahr ⁽¹⁾
Offiziere	1'000.00 / Jahr ⁽¹⁾
Unteroffiziere	400.00 / Jahr ⁽¹⁾
Fourier	2'400.00 / Jahr
Materialverwalter/in / Fahrzeugverantwortliche/r	1'250.00 / Jahr
Vize-Materialverwalter/in / Fahrzeugverantwortliche/r	500.00 / Jahr
Atenschutzgerätewart	100.00 / Jahr
Ausbildungsverantwortliche/r	2'000.00 / Jahr
Sold bei Übung (pauschal)	40.00 / Übung
Sold im Ernstfall (inkl. Brandwache, Retablierung) nach Stundenaufwand, jedoch mindestens 1 Std. je Einsatz	28.20 / Stunde
Besondere Feuerwehraufgaben:	
Feuerwehrangehörige, welche besondere Aufträge ausführen (u.a. Wespennestentfernung, First Responder usw.). Entschädigung nach Stundenaufwand	28.20 / Stunde
Aus- und Weiterbildung	
Die Kurskosten werden von der Gemeinde getragen, soweit der Kurs durch die Feuerwehr angeordnet wurde. Die Teilnahme an Aus- und Weiterbildungskursen wird zudem wie folgt entschädigt:	
Kursdauer (> 6 Std)	Fr. 200.00
Kursdauer (3-5 Std)	Fr. 110.00
Kursdauer (1,5-3 Std)	Fr. 80.00
Kursdauer (<1,5 Std)	Fr. 50.00
Fahrzeit zum Tagungsort und zurück wird angerechnet.	
Dem Kursbesucher werden die entsprechenden Reisekosten (Billett öffentliche Verkehrsmittel resp. Kilometerentschädigung Privatfahrzeug) gemäss Ansätzen der Einwohnergemeinde Zäziwil vergütet. Nach Möglichkeit sind Fahrge-meinschaften zu bilden.	
Erhält der anspruchsberechtigte Feuerwehrangehörige während der Ausübung der Tätigkeit den vollen Lohn durch seinen Arbeitgeber, so entfällt der Anspruch auf die Ausrichtung eines Sitzungsgeldes durch die Einwohnergemeinde Zäziwil.	

das zur Verfügung stellen von landwirtschaftlichen Maschinen und Fahrzeugen wird nach den geltenden Ansätzen laut ART-Bericht entschädigt.

Autokilometer für Kursbesuche und spezielle Einsätze werden nach den jeweils geltenden Richtlinien der Gemeinde entschädigt (zurzeit 0.70 Rp/km)

Fahrentschädigung mit Privatauto im Übungsdienst und Ernstfalleinsatz Pauschale von CHF 15.00 pro Einsatz (z.B. örtliche Verschiebung bei Übung; mehrere Mitfahrer)

Die Kleiderentschädigung an Feuerwehrangehörige beträgt je Ernstfalleinsatz/Tag Fr. 10.00.

Regelmässige Übungsfahrten mit dem Feuerwehrfahrzeug werden pauschal mit Fr. 10.00 je Fahrt und Mann entschädigt.

Hinweis

(¹) Mit der fixen Entschädigung ist folgende Tätigkeit abgegolten:

Übungsvorbereitungen & Übungsbesprechungen, AVOR, Sitzungsvorbereitung, Besprechungen mit Feuerwehrangehörigen oder Bürgerinnen und Bürgern, Repräsentationspflichten (Anlässe etc.).

*In den vorgenannten fixen Jahresentschädigungen **nicht** enthalten sind: Fort- und Weiterbildungskurse, Ernstfalleinsätze, Brandwache, Feuerwehrübungen, Sitzungsteilnahme*

Anhang II – Beförderungsgrundsätze und Organisation Feuerwehr

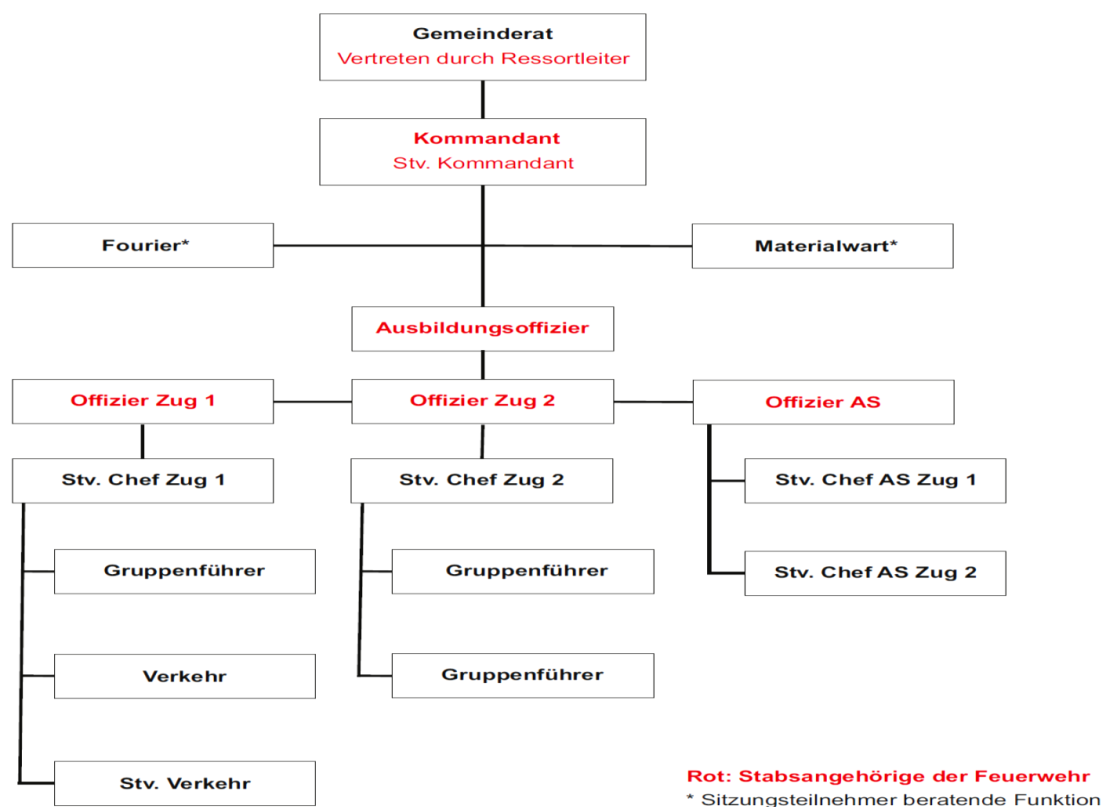
Beförderungsgrundsatz

Grundlage für die vorliegende Beförderungsordnung bilden schweizerische und kantonale Weisungen und Richtlinien.

Zur Sicherstellung eines hohen Ausbildungsstandes der Feuerwehr und als Grundlage für die Nachfolgeplanung und Personalentwicklung in der Feuerwehr wird angestrebt, dass Fachspezialisten sowie Kader nach Möglichkeit eine Stufe höher ausgebildet sind, als dies ihre Funktion grundsätzlich verlangen würde. Ein erfolgreich absolvierter Kurs gibt indes kein Anrecht auf eine Beförderung in den nächsthöheren Grad oder für die Übernahme einer nächst höheren Funktion.

Anrecht auf die jeweilige Pauschalentschädigung oder Stundenlohn gemäss dieser Verordnung Anhang I hat nur, wer durch die Ernennungsinstanz für die jeweilige Funktion ernannt wurde bzw. in den jeweiligen Grad erhoben wurde und den aktiven Feuerwehrdienst auch tatsächlich in der bezeichneten Funktion ausübt.

Organisation Feuerwehr Zäziwil



Feuerwehrzahlen 2017

Kommandant(en):	1
Stv. Kommandant(en):	1
Offizier(e):	4
Wm:	3
Kpl.:	5
Four.:	1
Mwa.:	2
Rfr., Sdt., Masch.:	38
JFW:	1
Total:	56

Stand: 01.01.2017

Die Anzahl Feuerwehrangehörige von 56 Personen entspricht dem aktuellen Mannschaftsbestand vom November 2017 und ist entsprechend der Vorgaben der Gebäudeversicherung Bern unter Berücksichtigung der Feuerwehrstufe H im Laufe des Jahres 2018 zu verifizieren.

Anhang III – vom aktiven Feuerwehrdienst nicht aber von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreite Personen mit amtlichen Funktionen sind (Artikel 18 Absatz 1 Buchst. a des Reglements)

- a) Mitglieder des Gemeinderates
- b) Regierungsstatthalter
- c) Angehörige der Staatsanwaltschaft
- d) Angehörige von eidgenössischen, kantonalen oder regionalen und kommunalen Führungsorganisationen für ausserordentliche Lagen
- e) Mitarbeitende von Berufsfeuerwehren, Sanitätsdiensten, des Grenzwachtkorps sowie von Spitälern, Heimen, Strafanstalten insofern sie im regelmässigen Schichtdienst angestellt sind

Vorgenannte Personen, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, haben für die Dauer ihrer Feuerwehrdienstpflicht (Art. 20 Reglement öffentliche Sicherheit) eine Feuerwehr-Ersatzabgabe zu zahlen.